

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht  
(BaFin)  
[Konsultation-07-22@bafin.de](mailto:Konsultation-07-22@bafin.de)

18. November 2022

**Stellungnahme im Rahmen der Konsultation 07/2022 (WA 11-FR  
4400/00018#00006)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir möchten hiermit gern zu dem von Ihnen vorgeschlagenen Entwurf einer Wertpapierinstituts-Vergütungsverordnung (**WplVergV**) zum Wertpapierinstitutsgesetz (**Wpl-VergV-Entwurf**) Stellung nehmen.

Als Verband der Auslandsbanken in Deutschland e.V. (**VAB**) vertreten wir neben den Interessen von ausländischen Banken und Kapitalverwaltungsgesellschaften auch die Interessen ausländischer Wertpapierinstitute, die in Deutschland Tochtergesellschaften oder Zweigniederlassungen unterhalten und darüber Wertpapierdienstleistungen allein oder zusammen mit Wertpapiernebenleistungen oder Nebengeschäften erbringen. Aus diesem Grund begrüßen wir es sehr, dass Sie den ersten Entwurf für eine Wpl-VergV vom Mai/Juni 2021 überarbeitet haben und nun diese überarbeitete Fassung erneut zur Konsultation stellen.

Hierbei unterstützen wir grundsätzlich Ihren Ansatz, bei der Gestaltung der neuen Wpl-VergV größtmögliche Referenz an der korrespondierenden Verordnung über die aufsichtsrechtlichen Anforderungen an Vergütungssysteme von Instituten (Institutsvergütungsverordnung, **InstitutsVergV**) zu nehmen, da dies den betroffenen Wertpapierinstituten den Übergang in das neue Aufsichtsregime erleichtern kann.

In der beigefügten Anlage haben wir unsere Anmerkungen zum Wpl-VergV-Entwurf aufgeführt. Die folgenden Aspekte möchten wir jedoch Ihrer besonderen Aufmerksamkeit empfehlen:

- Wir regen an, zu konkretisieren, dass als Instrumente im Sinne von § 9 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Wpl-VergV-Entwurf auch Aktien oder wirtschaftlich gleichwertige Beteiligungen angesehen werden, die das

Dr. Mélanie Liebert

Verband der Auslandsbanken  
in Deutschland e.V.  
Weißfrauenstraße 12-16  
60311 Frankfurt am Main  
Tel: +49 69 975850 0  
Fax: +49 69 975850 10  
[melanie.liebert@vab.de](mailto:melanie.liebert@vab.de)  
[www.vab.de](http://www.vab.de)

Verband internationaler Banken,  
Wertpapierinstitute und Asset  
Manager

Eingetragen im Lobbyregister des  
Deutschen Bundestages,  
Registernummer: R002246

Eingetragen im  
Transparenzregister der  
Europäischen Kommission,  
Registrierungsnummer:  
95840804-38

Wertpapierinstitut zwar nicht selbst herausgegeben hat, aber Aktien oder wirtschaftlich gleichwertige Beteiligungen der ausländischen Muttergesellschaft darstellen. Hierbei sollte unseres Erachtens auch klargestellt werden, dass es sich bei dem in Deutschland tätigen Wertpapierinstitut nicht um eine direkte Tochtergesellschaft der ausländischen Muttergesellschaft handeln muss, sondern dieses im Rahmen der Konzernbetrachtung Aktien oder wirtschaftlich gleichwertige Beteiligungen der Konzernmutter als Instrumente verwenden kann, um den Anforderungen des § 9 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Wpl-VergV-Entwurfs zu genügen. *(siehe Vorschlag 1)*

- Wie bereits erwähnt, ist an vielen Stellen im Wpl-VergV-Entwurf ein Gleichlauf mit den Vorgaben der InstitutsVergV vorgesehen. In diesem Zusammenhang möchten wir gern vorschlagen, für die Ausnahmeregelung des § 11 Absatz 2 Wpl-VergV-Entwurfs den Regelungsgehalt von § 18 Absatz 1 Satz 3 InstitutsVergV heranzuziehen. Schließlich greift nach § 18 Absatz 1 Satz 3 InstitutsVergV die Ausnahmeregelung für Risikoträger und Risikoträgerinnen u.a. bereits dann, wenn die variable Vergütung nicht mehr als ein Drittel der Gesamtjahresvergütung des Risikoträgers oder der Risikoträgerin ausmacht. Im Gegensatz dazu ist nach § 11 Absatz 2 Wpl-VergV-Entwurf eine „Viertel-Regelung“ vorgesehen. Aus unserer Sicht sollte kein Wertungswiderspruch zwischen der Ausnahmeregelung für Banken und der Ausnahmeregelung für Wertpapierinstitute bestehen. *(siehe Vorschlag 3)*
- Die Wpl-VergV sollte erst nach einer Übergangsfrist von mindestens einem halben Jahr in Kraft treten, damit die Wertpapierinstitute ihre Vergütungsprozesse und getroffenen Vereinbarungen mit den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen, die sie seit dem Inkrafttreten des WplG und aufgrund einer bisher fehlenden Vergütungsverordnung entwickelt und implementiert haben, entsprechend anpassen können. *(siehe Vorschlag 5)*

Wir würden uns freuen, wenn sich unsere Vorschläge bei Ihrer weiteren Arbeit an dem Entwurf als nützlich erweisen. Für Rückfragen und den weiteren Austausch stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Andreas Prechtel

Dr. Mélanie Liebert

Anlage

## Anlage

### Stellungnahme des Verbandes der Auslandsbanken in Deutschland e.V. (VAB) zum Entwurf einer Wertpapierinstituts-Vergütungsverordnung („Wpl-VergV-Entwurf“)

#### **Vorschlag 1 – Zu § 9 Absatz 3 Wpl-VergV-Entwurf**

Wir schlagen vor, den Wortlaut von § 9 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Wpl-VergV-Entwurf wie folgt zu ergänzen:

„(3) Mindestens 50 Prozent der variablen Vergütung müssen aus mindestens einem der folgenden Instrumente bestehen:

1. je nach Rechtsform des Wertpapierinstituts aus dessen Aktien oder **wirtschaftlich gleichwertigen Beteiligungen. Als Instrumente sind auch Aktien oder wirtschaftlich gleichwertige Beteiligungen anzusehen, die nicht durch das Wertpapierinstitut, sondern von einer Gesellschaft, zu deren Gruppe das Wertpapierinstitut gehört, herausgegeben wurden;**
2. (...)“

Hilfsweise regen wir an, im Besonderen Teil der Begründung zu § 9 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Wpl-VergV-Entwurf klarstellend aufzunehmen, dass als Instrumente auch Aktien oder wirtschaftlich gleichwertige Beteiligungen anzusehen sind, die das Wertpapierinstitut zwar nicht selbst herausgegeben hat, aber Aktien oder wirtschaftlich gleichwertige Beteiligungen der ausländischen Muttergesellschaft darstellen. Hierbei empfehlen wir, zudem klarstellend darauf hinzuweisen, dass es sich bei dem in Deutschland tätigen Wertpapierinstitut nicht um eine direkte Tochtergesellschaft der ausländischen Muttergesellschaft handeln muss, sondern dieses im Rahmen der Konzernbetrachtung Aktien oder wirtschaftlich gleichwertige Beteiligungen der Konzernmutter als Instrumente verwenden kann, um den Anforderungen des § 9 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Wpl-VergV-Entwurfs zu genügen.

#### **Begründung:**

Als Verband der Auslandsbanken in Deutschland e.V. vertreten wir die Interessen von Wertpapierinstituten, die in Deutschland Tochtergesellschaften oder Zweigniederlassungen unterhalten und darüber Wertpapierdienstleistungen allein oder zusammen mit Wertpapiernebenleistungen oder Nebengeschäften erbringen. Es handelt sich folglich um Wertpapierinstitute, die in Deutschland nicht gelistet sind und damit selbst keine Aktien oder wirtschaftlich gleichwertige Beteiligungen emittiert haben. In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, ob auf die Aktien oder wirtschaftlich gleichwertige Beteiligungen des Mutterunternehmens zurückgegriffen werden kann, um die Vorgaben des § 9 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Wpl-VergV-Entwurf zu erfüllen. Zudem ist in diesem Rahmen fraglich, ob das in Deutschland tätige Wertpapierinstitut eine direkte Tochtergesellschaft des ausländischen

Mutterunternehmens sein muss oder ob im Rahmen der Konzernbetrachtung Aktien oder wirtschaftlich gleichwertige Beteiligungen der Konzernmutter vom in Deutschland tätigen Wertpapierinstitut verwendet werden können, um die Anforderungen des § 9 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Wpl-VergV-Entwurf zu erfüllen. In diesem Zusammenhang würden wir die Akzeptanz der Aufsicht für die Konzernbetrachtung und die Aufnahme einer Klarstellung im Wortlaut der Vorschrift oder hilfsweise im Besonderen Teil der Begründung zu § 9 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Wpl-VergV-Entwurf sehr begrüßen.

### **Vorschlag 2 – Zu § 9 Absatz 4 Satz 2 Wpl-VergV-Entwurf**

Wir regen an, im Besonderen Teil der Begründung zu § 9 Absatz 4 Satz 2 Wpl-VergV-Entwurf zu konkretisieren, welche Kriterien erfüllt sein müssen, damit ein „besonders hohe variable Vergütung“ vorliegt.

#### **Begründung:**

In § 9 Absatz 4 Satz 2 Wpl-VergV-Entwurf heißt es, dass

*„im Fall einer besonders hohen variablen Vergütung der zurückbehaltende Anteil der variablen Vergütung mindestens 60 Prozent betragen“* muss.

Im Besonderen Teil der Begründung zu § 9 Absatz 4 Satz 2 Wpl-VergV-Entwurf wird allerdings nicht erläutert, welche Kriterien erfüllt sein müssen, damit von einer besonders hohen variablen Vergütung ausgegangen werden kann. Wir regen daher eine Klarstellung an.

### **Vorschlag 3 – Zu 11 Absatz 2 Wpl-VergV-Entwurf**

Wir regen an, den Wortlaut von § 11 Absatz 2 Wpl-VergV-Entwurf wie folgt zu ändern:

*„§ 9 Absatz 3 bis 5 sowie § 10 Absatz 2 sind nicht anwendbar auf jährliche variable Vergütungen, die nicht über 50 000 Euro hinausgehen und nicht mehr als ein **Drittel Viertel** der jährlichen Gesamtvergütung des betreffenden Risikoträgers ausmachen.“*

#### **Begründung:**

Mit § 11 Absatz 2 Wpl-VergV-Entwurf wird Art. 32 Absatz 4 Buchstabe b) der Richtlinie (EU) 2019/2034 (*Investment Firm Directive*, IFD) zwar eins zu eins umgesetzt. Vor dem Hintergrund, dass an vielen Stellen in der Entwurfsfassung ein Gleichlauf mit den Vorgaben der Verordnung über die aufsichtsrechtlichen Anforderungen an Vergütungssysteme von Instituten (Institutsvergütungsverordnung, **InstitutsVergV**) vorgesehen ist, möchten wir einen solchen Gleichlauf auch bei § 11 Absatz 2 Wpl-VergV-Entwurf vorschlagen. Daher sollte für § 11 Absatz 2 Wpl-VergV-Entwurf der Regelungsgehalt von § 18 Absatz 1 Satz 3 InstitutsVergV herangezogen

werden, da nach dieser Vorschrift eine Ausnahmeregelung für Risikoträger und Risikoträgerinnen dann gilt, wenn deren variable Vergütung nicht mehr als 50 000 Euro beträgt und nicht mehr als ein **Drittel** der Gesamtjahresvergütung des Risikoträgers oder der Risikoträgerin ausmacht. Aus diesem Grund regen wir an, den Wortlaut von § 11 Absatz 2 des Wpl-VergV-Entwurfs, wie oben vorgeschlagen, entsprechend anzupassen. Andernfalls entstünde aus unserer Sicht ein Wertungswiderspruch zwischen der Ausnahmeregelung für Banken und der Ausnahmeregelung für Wertpapierinstitute.

Dies kann durch folgendes Rechenbeispiel verdeutlicht werden:

Bei einer fixen Vergütung in Höhe von EUR 100.000 würde eine variable Vergütung in Höhe von EUR 25.000 sowohl nach dem Wpl-VergV-Entwurf als auch nach der InstitutsVergV dem Ausnahmetatbestand unterfallen. Für eine variable Vergütung von z.B. EUR 27.000 würde allerdings nur nach der InstitutsVergV die Ausnahmeregelung gelten. Nach dem Wpl-VergV-Entwurf wäre diese variable Vergütung vollständig von § 9 Absatz 3 bis 5 sowie § 10 Absatz 2 WpR-VergV-Entwurf erfasst.

Dieser Widerspruch in der Bewertung der variablen Vergütung ist unseres Erachtens nicht nachvollziehbar.

#### **Vorschlag 4 – Zu 17 Absatz 1 Wpl-VergV-Entwurf**

Wir schlagen vor, § 17 Absatz 1 Wpl-VergV-Entwurf wie folgt zu ändern:

- (1) „Das Wertpapierinstitut hat darauf hinzuwirken, dass bestehende
1. Verträge mit Risikoträgern,
  2. Betriebs- und Dienstvereinbarungen sowie
  3. betriebliche Übungen,
- die mit dieser Verordnung nicht vereinbar sind, **unverzüglich** angepasst werden, soweit dies rechtlich zulässig ist.“

#### **Begründung:**

Zur Festsetzung einer ordnungsgemäßen Vergütungspolitik sowie eines angemessenen Vergütungssystems ist es erforderlich, dass vertragliche Vergütungsregelungen oder betriebliche Übungen entsprechend an die neuen Verordnungsvorgaben angepasst werden. Vor dem Hintergrund, dass das Wertpapierinstitutsgesetz (**WpIG**) allerdings bereits seit dem 26. Juni 2021 gilt und die Wertpapierinstitute mangels einer geltenden Vergütungsverordnung bereits Vereinbarungen getroffen haben, stellt die Anforderung an eine „unverzügliche“ Anpassung eine zusätzliche Herausforderung an die Notwendigkeit der Anpassung von Vergütungsvereinbarungen dar.

Aus diesem Grund regen wir an, das Wort „unverzüglich“ in § 17 Absatz 1 des Wpl-VergV-Entwurfs zu streichen.

### **Vorschlag 5 – Zu Artikel 3 „Inkrafttreten“**

Wir regen an, Artikel 3 wie folgt zu ändern:

„Diese Verordnung tritt sechs Monate nach dem ~~am~~ Tag ~~nach~~ der Verkündung in Kraft.“

#### **Begründung:**

Im Besonderen Teil der Begründung zu Artikel 3 wird zwar ausgeführt, dass „die Verordnung unmittelbar in Kraft treten soll, da das hierdurch zu konkretisierende WpIG bereits seit 26. Juni 2021 gilt“. Dies würde jedoch eine unzumutbare Härte für die Wertpapierinstitute bedeuten, da diese aufgrund einer fehlenden Vergütungsverordnung bereits Vergütungsprozesse entwickelt und Vereinbarungen mit ihren Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen getroffen haben, die beispielsweise an die Vorgaben der InstitutsVergV angelehnt sind und daher eventuell nicht vollständig mit den Regelungen des WpI-VergV-Entwurfs übereinstimmen (siehe hierzu v.a. Vorschlag 3). Aus diesem Grund ist u.E. eine Übergangsfrist von mindestens einem halben Jahr notwendig, damit die Wertpapierinstitute ihre Prozesse und Vereinbarungen entsprechend anpassen können. Daher empfehlen wir den Wortlaut von Artikel 3, wie oben vorgeschlagen, anzupassen.

\* \* \*